

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

dings hat nun die innerstaatliche Gesetzgebung für das Völkerrecht nur die Bedeutung, daß sie Gewohnheitsrecht bezeugt. Sie wirkt nicht bindend nach außen. Da aber die Staatenpraxis, die andere Quelle des Gewohnheitsrechts im Völkerrecht, in vielen Fällen mit den Seerechtsgesetzen der Staaten in Widerspruch steht, so ergibt sich daraus, daß in der Frage der prinzipiellen Zerstörung feindlicher Handelsschiffe zum mindesten Rechtsunsicherheit besteht. Diese spiegelt sich nun auch im Widerstreit der Meinungen in der Theorie. — Ein ausdrückliches Verbot der prinzipiellen Zerstörung feindlicher Handelsschiffe läßt sich jedenfalls weder im Gesetz noch im Herkommen feststellen noch aus analogen Bestimmungen derselben logisch ableiten. Man wird darum zu dem Ergebnis kommen müssen, daß der deutschen Seekriegsführung das Recht zusteht, in dieser Frage ihr Verhalten nach freiem Ermessen zu regeln und daß ihr in dieser Hinsicht der Vorwurf der Völkerrechtswidrigkeit zu Unrecht gemacht wird.

## II. Die warnungslose Torpedierung

### § 1. Unterseeboot und Völkerrecht

Von verschiedenen Seiten ist der Versuch gemacht worden, eine rechtliche Ausnahmestellung für die Unterseeboote zu postulieren, mit der Begründung, daß das geltende Völkerrecht auf sie keine Anwendung finden könne, weil ihre Erfindung neueren Datums sei als dieses und sie auch ihrer Natur und den Bedingungen nach, denen ihre Tätigkeit unterworfen sei, durch die bestehenden Rechtsregeln nicht gebunden werden könnten, ohne daß die Wirksamkeit ihrer Verwendung in Frage gestellt werde. Am schärfsten vertritt diese Meinung Binding: „Für die Verwendung dieser ganz neuen Waffe im Seekrieg fehlen bisher völkerrechtliche Abmachungen. Es ist also auch undenkbar, in der Verwendung dieser Waffe eine Verletzung des Völkerrechts finden zu wollen.“<sup>44)</sup> Recht muß erst dasein, ehe es verletzt werden kann!“ Nicht ganz so weitgehend spricht sich Laband aus: „Die Anwendung einer Waffe wird aber durch ihre Beschaffenheit bestimmt, und die Regeln, welche für den Kampf mit anderen Waffen hergebracht sind, können nicht unverändert auf die neuen Waffen übertragen werden. So wie nach der Einführung des Schießpulvers und namentlich der